

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Tagsatzung des Cantons Solothurn
Autor: Glutz / Tschann / Bloch, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagssatzung des Cantons Solothurn.

In der Eröffnungs-Sitzung am 1. August veranlaßte die Anrede des Reg. Statthalter Gluz (Vergl. S. 440) eine Gegenrede des Deputirten Zeltner. Die Eidleistung gieng vor sich, und die Wahlen zur helvetischen Tagssatzung wurden vorgenommen.

Am 3ten August erschien folgende Protestation der Minorität der Tagssatzung des Cantons Solothurn.

In Erwägung, daß der Zweck unserer Sendung an die Tagssatzung einzig ist, einerseits rechtschaffene, der Sache der Freiheit getreue Männer und eifrige Vertheidiger der Rechte des Volks an die allgemeine helvetische Tagssatzung als Deputirte zu ernennen; und andererseits eine Verfassung zu entwerfen, die auf die unwandelbaren Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gestützt, dem Volke den Genuß seiner heiligen Rechte zusichert, solches vor Unterdrückung und Willkür schützt, und dessen Wohl zu befördern durch ihre innere Einrichtung geschickt ist;

In Erwägung, daß dieß der einzige Wunsch sowohl unserer Comittenten als der Regierung ist, welche denselben durch das Gesetz vom 15. Juli 1801 auffallend an Tag gelegt;

In Erwägung, daß wenn es, laut 3. Art. des gedachten Gesetzes, einerseits der Wille der Regierung ist, daß bey der Wahl auf die helvetische Tagssatzung auf Personen das vorzüglichste Augenmerk genommen werde, welche neben andern erforderlichen Eigenschaften namentlich auch vom reinsten Eifer für politische und bürgerliche Freiheit und Gleichheit besetzt und erklärte Feinde aller Vorrechte und der alten Ordnung sind, — es auch andererseits ihr Wunsch seyn muß, daß die Ernennung von Männern von solchen Grundsätzen, und der Entwurf einer die Gesamtheit der Bürger beglückenden und ihre Rechte sichernden Verfassung nur solchen anvertraut werde, welche Kenntnisse und Willen haben, diesen erhabenen Zweck nach ihren Kräften zu erfüllen;

In Erwägung, daß vernünftiger Weise nicht darf erwartet werden, daß Anhänger der alten Ordnung, welcher zu lieb sie entweder ins Ausland wanderten, um mit den Waffen selbe ihren Mitbürgern wieder aufzuringen, oder im Innern Unruhen erregten, um die schändlichen Absichten der äußern Feinde zu erleichtern, daß — sagen wir — Anhänger der alten Ordnung obigem Zwecke ein Genügen leisten, und die Pflichten ihrer Sendung erfüllen werden;

In Erwägung, daß Johann Jacob Brunner wegen politischen Verbrechen auf 10 Jahre in die Ketten verurtheilt worden;

In Erwägung, daß Joseph Felten, Müllers Sohn, von Nieder-Erlisbach, und Rud. Schenker von Däniken ins Ausland gewandert, und gegen ihr Vaterland die Waffen getragen;

In Erwägung, daß Joseph Hufi von Wangen als einer der ersten Vertheidiger der alten Ordnung im Cantone sich ausgezeichnet, und sämtliche erst verfloffenen Samstag in ihrer wohl verabredeten Wahl des ausgewanderten und jüngsthin zurückgekommenen Urreggers den auffallendsten Beweis gegeben, daß sie noch von den nämlichen, der Volksfreiheit feindseligen Gesinnungen befeelt sind;

So erklären sich die Ends Unterzeichneten, daß sie ferner mit den obgedachten vier Individuen in der Cantontagsatzung nicht mehr erscheinen werden, bis durch eine Verordnung der Regierung über die Stimm- und Wahlfähigkeit derselben zu den gegenwärtigen Verrichtungen wird entschieden seyn.

Unterz. Studer, Dep. des Distr. Ballstall und Cant. Rep.

Remund, Dep. des Distr. Solothurn u. Präs. der Municipalität.

Gluz, Dep. des Distr. Biberist u. Unterst. Zeltner, Dep. des Bezirks Biberist, gew. Reg. Statthalter.

W y f, Dep. des Bezirks Biberist n. Agent. Keyser, Dep. des Bezirks Biberist und Präs. der Municipalität.

Auf diese Protestation ließ die Majorität der Tagssatzung Tags darauf folgende Proclamation ergehen:

Die Tagssatzung des Cantons Solothurn an ihre Mitbürger.

Bürger! Wir haben mit Bedauern in Erfahrung gebracht, daß einige Bürger sich alle Mühe geben, unsere Arbeiten für unser sämtliches, ewiges und zeitliches Wohl zu verdächtigen und in ein irriges Licht zu setzen, inzwischen ihr Hauptzweck nur dahin geht, unsere vorgenommenen und noch vorzunehmenden Wahlen und übrigen Verhandlungen durch Zweifel zu stören, die durch die bestehenden Gesetze bereits und zwar des Heitern gelöst sind.

Drey Vierteltheile der Tagssatzung billigten die getroffenen Wahlen mit der überwiegenden Mehrzahl der Cantons-Mitbürger. Nur sechs Deputirte ließen sich von da aus von uns absondern, wo sie ihr Anhang hinreißend hinzog. Indem wir Euch, theure Mitbürger, von diesem Vor-

falls pflichtmäßig Bekanntschaft machen, glauben wir, auch zu Eurer Beruhigung die Erklärung ausstellen zu müssen, daß wir einmüthig, unter Anrufung des göttlichen Beystandes, nichts anders als die Ehre Gottes, das Wohl unsers theuren Vaterlandes und die wahre Freyheit und Gleichheit zu gründen suchen.

Die Cantonsstagsagung ladet die ehrwürdigen Pfarrer ein, diese offenherzige Aeußerung von der Kanzel öffentlich zu verkünden.

Gegeben in unsrer 4ten Sitzung des 4. Aug. 1801.

Unterz. Der Präsident, Gluz.

— Vicepräsi., Conr. Munziger.

— erste Secretair, Tschann.

— zweyte Secretair, Joh. Bloch.

Zu drucken und publiciren bewilligt:

Der Reg. Statthalter, Gluz.

Verzeichniß der Mitglieder der Cantons- Tagsagungen.

XII.

Tagsatzung des Cantons Rhätien.

Gewählt am 13ten August.

(Die Tagsatzung des Cantons Graubünden besteht aus 34 Deputirten. Sie versammelt sich in Chur.)

Distrikt Vlessur.

- B. Präsident Johann Simeon Rascher.
- Alt. Bunds. Landammann Georg Bengel.
- Christian Carl Wredow.

Distrikt Unter. Landquart.

- Landammann Ulisses Salis, Marschlin.
- Hauptmann Fidel Blumenthal.
- Altlandammann Johann Salzgeber.
- Präsi. Theodor Enderli.

Distrikt Ober. Landquart.

- Alt. Bunds. Landammann Rudolf Broß.
- Alt. Landammann Valentin Koster.

Distrikt Heitzenberg.

- Präsident Vincent Salis Sils.
- Prefect Franz Conrado.
- Alt. Landammann Johann Leonhard Pernis.

Distrikt Hinter. Rhein.

- Prefect Johan Jac. Hößli.
- Landvogt Christian Marchion.

Distrikt Glennere.

- B. Landrichter Christoph Togggenburg.
- Landrichter Leonhard Marchion.
- Vodesta Fillip Anton Vieli.
- Landammann Baltisar Fieni.

Distrikt Rheinquellen.

- Landrichter Theodor Castberg.
- Landrichter Benedicht Caprez.
- Bunds. Statthalter Joh. Jac. Codonaz.
- Landshauptmann Peter Anton Riedi.

Distrikt Albula.

- Alt. Landvogt Teodosius Scarpatel.
- Landammann Caspar Cloetta.
- Lieutenant Theodor Bergamin.

Distrikt Bernina.

- Präsident Florian Planta.
- Vodesta Ludwig Olgiati.
- Vodesta Johannes Müller.

Distrikt Inn.

- Präfect Gaudenz Planta.
- Gesandter Peter Conradin Planta.
- Peter Steiner.

Wahlen der Cantons-Deputirten in die all- gemeine helvetische Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Canton Rhätien.

- B. Präsident Salis, Sils.
- Alt. Landshauptmann Peter Anton Riedi.
- Alt. Bunds. Landammann Georg Bengel.
- Christian Carl Wredow.
- Alt. Landrichter Benedicht Caprez.
- Präsident Theodor Enderli.
- (Dieser nahm seine Ernennung nicht an.)
- Gesezg. Rath Joh. Gaudenz Salis Seewis.

Von dem Canton Zug ward an die Stelle des B. Urs, der seine Ernennung nicht annahm, gewählt:
B. Franz Jos. Andermatt von Baar, Vice-Präsident am Cantonsgericht Waldstätten.

Von dem Canton Bern ist an die Stelle des B. Zucker im Thal, der seine Ernennung ausschlug, gewählt worden:

B. Obmann, Ex-Senator.